

II- 4170 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl.16.930/45-1/10/88

WIEN, 1988 05 11
1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR. Mag.Haupt und
Kollegen, Nr.1878/J vom 15.3.1988 betreffend
Kennzeichnung von Hühnereiern nach Haltungs-
formen

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag.Leopold Gratz

1869 IAB
1988 -05- 16
zu 1878 J

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag.Haupt und Kollegen Nr.1878/J betreffend Kennzeichnung von Hühnereiern nach Haltungsformen, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Aus agrarpolitischen wie auch aus einkommenspolitischen Überlegungen strebe ich an, daß die Tierproduktion im wesentlichen auf bäuerlichen Betrieben und nicht auf industrieller Basis erfolgen soll. Der § 13 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983, in welchem auch die Geflügelhaltung miteinbezogen ist, sieht deshalb entsprechende Bestandesregelungen vor. Genehmigungen für Massentierhaltungen werden nicht erteilt.

Die Kennzeichnung nach Haltungsformen ist nach dem Stande der derzeitigen Rechtslage nicht vorgesehen; im übrigen bin ich der Auffassung, daß eine Kennzeichnung von Hühnereiern nach Haltungsformen erst dann sinnvoll ist, wenn eine Kontrolle über die tatsächliche Herkunft des Eies (Haltungsform der Legehennen) möglich ist. Eine Aufnahme in das Qualitätsklassengesetz ist derzeit nicht realisierbar, da Möglichkeiten einer effizienten Kontrolle über die tatsächliche Herkunft des Eies nicht bestehen.

- 2 -

Zu den Fragen 2 und 3:

In der EG wurde im Jahre 1975 die Norm für die gemeinsame Vermarktung von Hühnereiern eingeführt. In einer Vielzahl von Änderungen wurde diese Norm den Gegebenheiten angepaßt. Unter anderem wurden im Jahre 1985 auch Vorschriften für die Kennzeichnung der verschiedenen Haltungsformen eingeführt. Die bisherigen Erfahrungen in der EG zeigen, daß die dortigen, sehr detaillierten und umfassenden Vorschriften bzw. Kontrollmaßnahmen schwer administrierbar sind. Vor einer Entscheidung darüber, ob ähnliche Vorschriften zur Diskussion gestellt werden sollen ist abzuwarten, wie sich die Normen in der EG über einen längeren Zeitraum bewähren.

Auf analytischem Wege ist nicht überprüfbar, ob die am Markt angebotenen Hühnereier aus einer Freilandtierhaltung oder aus einer Batteriehaltung entstammen. Da derzeit über eine Erweiterung der Qualitätskriterien bei Hühnereiern im Wege der Qualitätsklassenverordnung noch keine endgültigen Entscheidungsgrundlagen vorliegen, erscheint mir der derzeit einzige, aber auch für den Konsumenten sicherste Weg die Produktion von Hühnereiern als Markenartikel. In diesem Fall wird die Qualität des der Marke entsprechenden Produktes auf der Grundlage des Markenschutzgesetzes vom Markeninhaber selbst überprüft. Der Markeninhaber überwacht in seinem eigenen Interesse sowie im Interesse seiner Kunden die Echtheit der Deklaration bzw. wird dadurch eine mögliche Irreführung weitestgehend ausgeschaltet.

Der Bundesminister:

